

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. August 1951

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
22. 8. 51	Anordnung über Mindestumsatzmengen des Milchhandels	117
23. 8. 51	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	117
23. 8. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	118

Anordnung über Mindestumsatzmengen des Milchhandels.

Vom 22. August 1951.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) und der Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. Juli 1950 (MBl. NW. S. 671) wird angeordnet:

§ 1

(1) Soweit bereits bestehende Milchhandelsbetriebe die Mindestumsatzmenge gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen nicht erreichen, gilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung bis auf Widerruf als erteilt.

(2) Dasselbe gilt für Erben eines Erlaubnisinhabers, sofern dem Erblasser die Vergünstigung des Abs. 1 zustand und sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Gegenteiliges ergibt.

§ 2

(1) Als bestehende Betriebe sind solche anzusehen, die den Handel auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes ohne Unterbrechung ausgeübt haben.

(2) Unterbrechung durch Umstände, die der Betriebsinhaber nicht zu vertreten hat (z. B. Einberufung zur Wehrmacht oder Dienstverpflichtung) bleiben hierbei unberücksichtigt. Dasselbe gilt im Falle der Zerstörung der Betriebsräume durch Kriegseinwirkung.

§ 3

Die Mindestumsatzmenge für den ausschließlichen Verkauf von verkaufsfertig abgefüllter Milch (Flaschenmilch — § 9 Milchgesetz) wird festgesetzt

in Städten oder Gemeinden unter 50 000 Einwohnern auf täglich 50 l,

in Städten oder Gemeinden über 50 000 Einwohner auf täglich 75 l.

§ 4

Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Mindestumsatzmengen des Milchhandels vom 8. August 1950 (GV. NW. S. 163) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1951.

Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident: Runge.

— GV. NW. 1951 S. 117.

Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 23. August 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) ist die Enteignungsanordnung vom 30. Juni 1951 über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Schwerte zum Grunderwerb für die Errichtung einer Berufsschule in Schwerte durch das Amtsblatt der Regierung Arnsberg, Stück 28 vom 14. Juli 1951, Seite 460, bekanntgegeben worden.

— GV. NW. 1951 S. 117.

Herausgegeben von der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, an die sämtliche Anfragen zu richten sind. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW. — B IIIa — 17 — Nr. 43/90 vom 25. 2. 1948. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.